



Senat 2

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## **HINWEIS**

Der Senat 2 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Hans Rauscher, Dr. Andreas Koller, Mag.<sup>a</sup> Barbara Eidenberger, Mag.<sup>a</sup> Ina Weber und Dkfm. Milan Frühbauer in seiner Sitzung am 09.10.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die „oe24 GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, wie folgt entschieden:

Das dem Artikel **„Mann (49) hält Buslenker in Wien Glasscherbe an Hals“** beigefügte Foto, erschienen am 13.08.2018 auf „oe24.at“, ist ein geringfügiger **Verstoß gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass sich ein 49-jähriger Mann widerrechtlich Zutritt zu einem Bus verschafft und den Fahrzeughlenker mit einer abgebrochenen Glasflasche bedroht habe. Danach sei er geflüchtet und kurze Zeit später in einer Straßenbahn festgenommen worden.

Dem Artikel ist ein Foto beigefügt, auf dem ein junger Mann mit Kapuzenpullover zu sehen ist. In der Hand hält er eine zerbrochene Glasflasche. Das Bild ist mit „Copyright Getty Images“ ausgewiesen. Ein Vermerk, dass es sich dabei um ein „Symbolfoto“ handelt, fehlt. Im Artikel findet sich kein Hinweis auf die Herkunft des Mannes. Des Weiteren wird der Mann im Artikel als 49-Jähriger beschrieben, während das Symbolfoto einen viel jüngeren Mann abbildet.

Dasselbe Foto wurde zur Ankündigung des Artikels auf Facebook verwendet, ebenfalls ohne Kennzeichnung als „Symbolfoto“. Eine Quellenangabe ist hier unterblieben.

Eine Leserin kritisiert die fehlende Kennzeichnung als „Symbolfoto“, auf Facebook sei im Zuge der Veröffentlichung des Bildes eine ausländerfeindliche Diskussion entstanden – der Abgebildete sei als Ausländer wahrgenommen worden.

Der Senat erachtet es als problematisch, bei einem konkreten Fall ein Symbolbild zu verwenden und dieses nicht als solches auszuweisen. Werden Symbolfotos nicht als solche gekennzeichnet, kann es zu einer Irreführung der Leserinnen und Leser kommen. Der Vermerk „Copyright Getty Images“ reicht für sich alleine genommen nicht aus.

Der Senat 2 stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates einen geringfügigen Verstoß gegen den Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex fest und spricht einen Hinweis aus.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda  
09.10.2018